

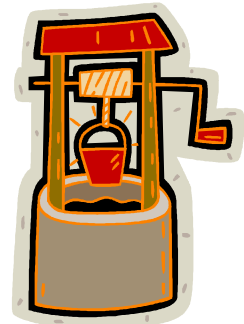


Merkblatt

für die Anzeige von Brunnen nach § 46 WHG i.V.m. Art. 29 BayWG bzw. zum Entnehmen von Grundwasser für erlaubnisfreie Benutzungen (zum Beispiel für Gartenbrunnen)

Damit das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. prüfen kann, ob eine Bohrung zulässig bzw. eine erlaubnisfreie Grundwasserentnahme gegeben ist, sind uns folgende Pläne und Angaben vorzulegen:

- Lageplan
(mit Darstellung wo Grundwasser entnommen wird,
Angabe der Flurnummer und Gemarkung)
- Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens
(Angabe der Entnahmemenge in l/s und Jahresentnahmemenge,
Zweck der Entnahme,
Zeiträume der Entnahme usw.)
- Art des geplanten Brunnens (z.B. Bohrbrunnen bzw. Tiefe und Durchmesser) und Art der geplanten Pumpe mit Angabe der Förderleistung.
- Nennung des zuständigen örtlichen Wasserversorgers.



Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Sachgebiet Wasserrecht wenden.

Wasserrecht@landkreis-neumarkt.de
Telefon 09181/470-1206